

BEREITSCHAFTSERKLÄRUNG
Audio-/Videoservice im Jahr 2017 für das Landespresseamt (LPA)

Die Sozialgenossenschaft mit Sitz in
.....

erklärt sich hiermit bereit

zu folgenden Bedingungen für das Landespresseamt (LPA) auf der Basis der freischaffenden Mitarbeit und unbeschadet der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Urheberrecht Videos, Audiofiles, Filmbeiträge und Interviews zu produzieren und dem LPA bereitzustellen:

1. verpflichtet sich, zweisprachige (deutsch und italienisch) Videos, Filmbeiträge, Audiofiles und Interviews im Auftrag des Landespresseamtes zu erstellen, immer dann, wenn die Notwendigkeit dieser Form der institutionellen Kommunikation gegeben ist.
2. Das Landespresseamt verpflichtet sich, die Videotermine und –aufträge nach Möglichkeit frühzeitig mitzuteilen.
3. verpflichtet sich, den vom Presseamt erteilten Aufträgen Vorrang gegenüber anderen Aufträgen einzuräumen. Um wie viele und welche Anlässe es sich handelt, wird vom Presseamt schriftlich mitgeteilt.
4. Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Aufträge für andere Ämter, Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung, immer vorausgesetzt, dass der entsprechende schriftliche Auftrag vom Presseamt kommt.
5. Die Themen der Videos werden vom LPA vorgegeben und beziehen sich auf die Tätigkeit der Landesregierung und der Landesverwaltung.
6. Die Dauer der Videos beträgt in der Regel 2 bis 4 Minuten und ist mit dem LPA von Fall zu Fall festzulegen.
7. verpflichtet sich, die Filmaufnahmen über das vereinbarte Ereignis, die Interviews (in Deutsch und Italienisch) mit den vom LPA angegebenen Personen, den Schnitt und die Montage der Aufnahmen, das Einlesen des Grundtextes in deutscher und italienischer Sprache, auf der Basis der Pressemitteilung des LPA bzw. der bereitgestellten Unterlagen in angemessener journalistischer Qualität, auszuführen.
8. verpflichtet sich weiters, die fertigen Video/Audioprodukte an das LPA für dessen Homepage sowie - auf Anfrage Dritter im LPA und nach entsprechendem Auftrag desselben - für die öffentliche Verbreitung zu liefern.
9. Die Lieferung der Audios/Videos bzw. des Filmmaterials muss am selben Tag bis 17 Uhr bei Ereignissen, die innerhalb 14 Uhr stattfinden, sowie bis 10 Uhr des darauffolgenden Tages

bei Ereignissen, die am Nachmittag oder Abend stattfinden, erfolgen. Bei außergewöhnlichen Ereignissen sind diese Termine den Erfordernissen des LPA anzupassen.

10. Das gesamte Filmmaterial wird dem LPA für die uneingeschränkte freie Verwendung und Verwertung zur Verfügung gestellt, wobei für das LPA das Weiterverkaufsrecht und die kommerzielle Nutzung durch Dritte ausgeschlossen bleiben.
11. kann für die im Auftrag des LPA gemachten Audios/Videos Kopien behalten. Ebenso werden vom LPA grundsätzlich keine Einwände gegen anderweitige Nutzung bzw. Verwertung dieses Ton- und Filmmaterials gemacht. Ein Exklusivnutzungsrecht des Presseamtes für genau festgelegte Ereignisse wird vom/von der Direktor/-in des Presseamtes schriftlich eingefordert.
12. verpflichtet sich, die Aufträge zu folgenden Honoraren und Spesen durchzuführen:
 - a) Für einen Auftrag zur Erstellung eines zweisprachigen Videoservices (deutsches und italienisches Video) an Wochentagen von Montag bis Freitag: 550,00 € + MwSt.
 - b) Für einen Auftrag zur Erstellung eines "Video small" (nur Video und Interviews online): 340,00 Euro + MwSt.
 - c) Für einen Auftrag zur Erstellung eines zweisprachigen Videoservices (deutsches und italienisches Video) an Samstagen und an Feiertagen: 750,00 € + MwSt.
 - d) Für Ereignisse außerhalb von Bozen können vom Unterfertigten die Fahrtspesen (1/3 des Treibstoffpreises pro gefahrenen Kilometer), sowie allfällige Autobahn- oder Parkgebühren verrechnet werden. Bei Absage vor Ort, werden 50 % des Auftrags verrechnet, sowie das gesamte Kilometergeld und Spesenersätze für Park- und Autobahngebühren gewährt.

Die Bezahlung der Leistungen erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Unterschrift

Datum